Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/2051(INL)

10.2.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu den Vorschlägen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge (2022/2051(INL))

Verfasser der Stellungnahme: Juan Fernando López Aguilar

(Initiative gemäß Artikel 47 der Geschäftsordnung)

PA_INL

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres: horizontale Erwägungen

1. befürwortet die Vorschläge des Plenums der Konferenz zur Zukunft Europas (im Folgenden „Konferenz“) vom 9. Mai 2022 in Bezug auf bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres[1]; bekräftigt seine Unterstützung für eine angemessene Weiterverfolgung der Konferenz mit dem Ziel, die Schlussfolgerungen der Konferenz und die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger umzusetzen; fordert die Union auf, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie systematischer zu wahren, den Schutz der Grundrechte sicherzustellen und die Achtung sämtlicher in Artikel 2 EUV verankerten Werte sowohl beim Beitritt neuer Mitglieder als auch kontinuierlich in allen Politikbereichen der Union und in den Mitgliedstaaten zu prüfen; weist darauf hin, dass die vollständige Umsetzung vieler der von der Konferenz vorgeschlagenen Maßnahmen keine Vertragsänderungen, sondern legislative Änderungen und/oder eine bessere Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften erfordern würde;

2. weist darauf hin, dass die Annahme mehrerer Legislativvorschläge im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht trotz des dringenden Handlungsbedarfs langsam vonstattengeht oder sogar blockiert wird; fordert die Kommission auf, auf den verschiedenen Studien des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments aufzubauen, in denen die Kosten des Nichttätigwerdens auf europäischer Ebene in diesen Bereichen untersucht werden[2]; fordert, dass die Einstimmigkeitserfordernisse für die Annahme von Rechtsvorschriften in diesen Bereichen in den Verträgen, einschließlich für die Anwendung von Passerelle-Klauseln, durch Verfahren der Mehrheitsabstimmung und die systematische Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ersetzt werden, um die Handlungsfähigkeit der Union zu verbessern; ist der Ansicht, dass angesichts der besonderen Sensibilität dieser Fragen bei jeder Änderung dieser Abstimmungserfordernisse im Rat ein ausgewogenes Verhältnis der Stimmengewichtung sichergestellt werden sollte, damit die Interessen kleinerer Länder geschützt sind;

3. ist der Ansicht, dass bei jeder Änderung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die in Titel I EUV, insbesondere in Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 und Artikel 6 verankerten Grundsätze in vollem Umfang gewahrt werden sollten;

[1] Insbesondere die folgenden Vorschläge: 22, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 45.
[2] Für einen Überblick siehe https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2019/631730/EPRS_BRI(2019)631730_EN.pdf.

4. betont, dass der Europäische Rat Artikel 68 AEUV als De-facto-Initiativrecht im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts anwendet; betont, dass die Annahme mehrjähriger operationeller Programme in diesem Bereich durch den Europäischen Rat ohne Verpflichtung zur Anhörung des Parlaments oder der Kommission angesichts der besonders schwerwiegenden Auswirkungen dieser politischen Maßnahmen auf die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger überprüft werden sollte; fordert, dass das Parlament und der Rat diese Zuständigkeit gleichberechtigt erhalten;

Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte

5. weist darauf hin, dass das wichtigste politische Instrument der Union zur Bewältigung und Umkehr von systemischen Bedrohungen und Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten, Artikel 7 EUV, bislang unwirksam war, da sich die Lage der Rechtsstaatlichkeit seit der Einleitung des Verfahrens in Bezug auf Polen und Ungarn weiter verschlechtert hat[3]; hält es daher für erforderlich, Artikel 7 EUV wie folgt zu reformieren: Änderung der Schwellen für die Abstimmung im Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV von Vierfünftelmehrheit auf Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und Abschaffung der Anforderung der Einstimmigkeit in Artikel 7 Absatz 2 EUV; Anforderung an den Rat, einen Vertreter des Organs, das den begründeten Vorschlag vorgelegt hat, einzuladen und diesen vorzustellen, das Organ, das Artikel 7 Absatz 1 EUV auslöst[4], während des gesamten Verfahrens unverzüglich und vollständig zu informieren, für jedes betroffene Land mindestens zwei Anhörungen pro Halbjahr in regelmäßiger, strukturierter und offener Form zu organisieren, länderspezifische Empfehlungen auszuarbeiten und ihre Umsetzung gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu bewerten; Einbeziehung des Parlaments und der Kommission in die Ausarbeitung der Modalitäten für die Anhörungen nach Artikel 7 Absatz 1 EUV[5]; Einführung der Möglichkeit für das Parlament, Artikel 7 Absatz 2 EUV auszulösen; Hinweis, dass die Mitgliedstaaten, die Kommission und das Parlament erwägen, Artikel 7 Absatz 2 EUV auszulösen, wenn das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV länger als fünf Jahre dauert; Präzisierung der sich aus der Anwendung der Verträge ergebenden Rechte, die nach Artikel 7 Absatz 3 EUV ausgesetzt werden können, einschließlich des Rechts, den Ratsvorsitz zu führen; Aufforderung an die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „FRA“), ihren Beitrag zu den Anhörungen nach Artikel 7 Absatz 1 zu leisten;

[3] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn (2020/2513(RSP)); Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn (2022/2647(RSP)).
[4] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn (2020/2513(RSP)).
[5] Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2020 zu der Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte (2020/2072(INI).

6. stellt fest, dass die Kommission keine Initiative ergriffen oder wirksame Maßnahmen, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren, eingeleitet hat, um gegen Verstöße oder die Nichtanwendung des Unionsrechts im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorzugehen, obwohl sich die Lage in mehreren Mitgliedstaaten nachweislich verschlechtert hat; stellt fest, dass die wiederholten Forderungen des Parlaments nach Maßnahmen unbeachtet geblieben sind; hält es daher für erforderlich, die Mittel des Parlaments zur Kontrolle der Tätigkeiten der Kommission in Bezug auf die Überwachung und Durchsetzung des Unionsrechts zu stärken;

7. stellt fest, dass die Verträge derzeit keine Rechtsgrundlage für die Einführung von Rechtsvorschriften zur Verteidigung und Förderung der in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte enthalten und dass dieser Mangel die Union bei der Schaffung geeigneter und wirksamer Mechanismen zur Abwehr nationaler Bedrohungen und Verletzungen der gemeinsamen Werte erheblich beeinträchtigt; ist der Auffassung, dass es für den Schutz aller von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Union in der Lage ist, jedem demokratischen Rückschritt in den Mitgliedstaaten wirksam entgegenzuwirken; fordert die Aufnahme einer Bestimmung, die es der Union ermöglichen würde, mittels des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens neue Mechanismen für die strukturelle Überwachung und Bewertung der Entwicklungen in Bezug auf die Werte gemäß Artikel 2 EUV in jedem Mitgliedstaat sowie deren Durchsetzung einzuführen; ist der Ansicht, dass diese Mechanismen jährliche Berichte umfassen sollten, in denen bewertet wird, ob es in jedem einzelnen Mitgliedstaat Mängel, die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung oder eine tatsächliche Verletzung der Werte gemäß Artikel 2 EUV gab, sowie länderspezifische Empfehlungen mit Umsetzungsfristen, Zielvorgaben und konkreten zu ergreifenden Maßnahmen sowie Benchmarks zur Messung der Fortschritte sowie Angaben dazu, wie diese mit den einschlägigen Durchsetzungsmaßnahmen verknüpft werden können; ist der Ansicht, dass diese Bestimmung die Einrichtung weiterer Durchsetzungsmechanismen ermöglichen sollte, einschließlich angemessener finanzieller Maßnahmen, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit zu ergreifen sind, wie etwa die Aussetzung von Mittelbindungen und Zahlungen, auch in Fällen, in denen kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder dem Schutz der finanziellen Interessen der Union besteht; hebt hervor, dass die Einrichtung eines solchen Mechanismus dazu beitragen wird, das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und damit das Funktionieren des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu verbessern;

8. fordert, dass die Charta der Grundrechte als zweites Kapitel in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen wird, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten in den Gründungsverträgen stärker hervorgehoben werden; fordert, dass eine horizontale Bestimmung zu den Grundrechten in die Verträge aufgenommen wird, die mit den Artikeln 8, 9 und 10 AEUV vergleichbar ist, damit die horizontale Verpflichtung der Union, in alle Politikbereiche auf allen Ebenen und in allen Phasen ausdrücklich eine Grundrechtsperspektive aufzunehmen, durchgehend berücksichtigt wird, sodass die Mitgesetzgeber ebenso wie alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Umsetzung des Unionsrechts die Grundrechte der EU zu achten und ihre Anwendung bei allen ihren Tätigkeiten zu fördern; hält es darüber hinaus für notwendig, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu verpflichten, Mechanismen zur

Überwachung der Grundrechte und damit zusammenhängende Evaluierungsklauseln mit klaren Benchmarks und Zielvorgaben insbesondere dann aufzunehmen, wenn Rechtsvorschriften in grundrechtsrelevanten Politikbereichen, einschließlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, erlassen werden (verstärkte durchgängige Berücksichtigung der Grundrechte);

9. weist darauf hin, dass die auf der Konferenz zum Ausdruck gebrachten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger über die enge Auslegung von Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte hinausgehen, dem zufolge die Charta für die Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung des Rechts der Union gilt, und dass das Ziel darin bestehen sollte, die Grundrechte so wirksam wie möglich zu gestalten; fordert daher eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf die Mitgliedstaaten; ist der Ansicht, dass Artikel 51 Absatz 1 der Charta zu diesem Zweck dahingehend überarbeitet werden sollte, dass festgelegt wird, dass die in der Charta anerkannten Rechte die Menschen immer dann schützen sollten, wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen einer ausschließlichen oder geteilten Zuständigkeit der Union handeln, *auch wenn die Union eine solche Zuständigkeit noch nicht ausgeübt hat*[6];

10. fordert die Ausarbeitung eines Unionsbürgerschaftsstatuts, der bürgerspezifische Rechte und Freiheiten vorsieht, die die europäischen Werte und Rechte für die Bürgerinnen und Bürger der Union greifbarer machen;

11. weist darauf hin, dass die Unionsbürgerschaft auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats gewährt wird, wodurch der Zugang zu den damit verbundenen Rechten für eine beträchtliche Zahl von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die in der EU leben, beispielsweise Drittstaatsangehörige mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der EU, eingeschränkt wird; fordert eine Überarbeitung von Artikel 20 AEUV durch die Aufnahme eines neuen Artikels 20 Absatz 2a, der besagt, dass der Genuss der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Rechte unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet werden sollte, die im Hoheitsgebiet der EU ansässig sind, einschließlich Drittstaatsangehörigen mit der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in der EU; fordert, dass in den Verträgen Staatsbürgerschaftsregelungen verboten werden, bei denen die nationale Staatsbürgerschaft zusammen mit der Unionsbürgerschaft Drittstaatsangehörigen im Austausch gegen primär finanzielle Erwägungen angeboten wird;

12. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten ihren in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Bürgern nicht das Wahlrecht bei nationalen Wahlen gewähren; ist der Auffassung, dass es im Widerspruch zu den demokratischen Werten Europas steht, dass diesen EU-Bürgerinnen und -Bürgern infolgedessen für die Ausübung ihres Grundrechts auf Freizügigkeit nach EU-Recht ihr Wahlrecht entzogen wird; fordert, dass in den Verträgen der Grundsatz verankert wird, dass alle EU-Bürgerinnen und -Bürger das Wahlrecht bei lokalen, regionalen, nationalen und Europawahlen haben;

[6] Angesichts des Gutachtens von GA Sharpston vom 30. September 2010 in der Rechtssache C-34/09, *Zambrano*.

13. fordert, dass die FRA als unabhängige Menschenrechtsbehörde eingerichtet wird, ähnlich den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und im Einklang mit den Pariser Grundsätzen der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1993, um die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in allen Politikbereichen und Praktiken der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts zu schützen und zu fördern; ist der Ansicht, dass dies eine Rechtsgrundlage in den Verträgen für die Errichtung einer Behörde der Europäischen Union für Grundrechte erfordert, in der ihre Unabhängigkeit verankert und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für die Annahme und Änderung ihres Mandats eingeführt wird; fordert, dass diese neue Behörde das Recht erhält, wegen Verstoßes gegen die Charta Klage gemäß Artikel 263 AEUV zu erheben; fordert, dass ihr Mandat erweitert wird, einschließlich der Befugnis, Beschwerden zu bearbeiten, und die Kommission verpflichtet wird, die FRA bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsakte oder Empfehlungen, die Auswirkungen auf die Grundrechte haben, zu konsultieren;

14. hält es für notwendig, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Befugnis zu erteilen, gemäß Artikel 263 AEUV Klage wegen Verstoßes gegen das Recht auf Datenschutz zu erheben;

15. fordert, dass in den AEUV eine neue geteilte Zuständigkeit der Union aufgenommen wird, um einen wirksamen Rechtsrahmen gegen Desinformation zu schaffen;

16. bedauert zutiefst, dass horizontale EU-Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung seit dem Vorschlag der Kommission von 2008 aufgrund der Blockade auf Ratsebene immer noch nicht angenommen wurden, obwohl das Parlament dies wiederholt gefordert hat; ist daher der Ansicht, dass Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Diskriminierungen auf der Grundlage von Artikel 19 AEUV gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ergriffen werden müssen, damit für ein einheitliches minimales Schutzniveau in der Union für diskriminierte Menschen gesorgt ist; fordert, dass Artikel 19 AEUV auch die Gründe Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder Geschlechtsmerkmale, soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, politische oder sonstige Anschauungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum und Geburt sowie die intersektionelle Diskriminierung abdeckt;

17. fordert, in Artikel 8 AEUV einen Verweis auf geschlechtsspezifische Ungleichheit aufzunehmen und die Union zu verpflichten, in ihren verschiedenen Politikbereichen darauf hinzuwirken, dass alle Arten geschlechtsspezifischer Gewalt bekämpft werden, unter anderem durch Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung dieser kriminellen Handlungen und zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer;

18. fordert, dass in Artikel 10 AEUV die Gründe Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit oder Geschlechtsmerkmale sowie alle anderen in Artikel 21 Absatz 1 der Charta genannten Gründe, nämlich Hautfarbe, genetische Merkmale, Sprache, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen und Geburt, aufgenommen werden, um

Diskriminierung bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zu bekämpfen;

19. fordert, in Artikel 21 Absatz 1 der Charta Geschlecht, Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit sowie Geschlechtsmerkmale aufzunehmen, um auch die Diskriminierung aus diesen Gründen ausdrücklich zu verbieten;

20. betont, dass die Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gemäß Artikel 2 EUV ausdrücklich zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Union gehören; fordert Maßnahmen, einschließlich EU-Rechtsvorschriften, zum Schutz von Personen, die Minderheiten angehören, und zum Schutz der Kulturen und Sprachen der traditionellen nationalen und sprachlichen Minderheiten (Änderungsantrag 26 der PPE); fordert außerdem, dass die Union der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten beitritt;

21. hält es für notwendig, das Recht auf Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der gesamten Union zu sicherstellen; fordert, das Recht jedes Menschen auf körperliche Autonomie, auf freien und informierten Zugang ohne Diskriminierung zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sowie zu allen entsprechenden Gesundheitsdienstleistungen einschließlich sicherer und legaler Abtreibungen in einem neuen Artikel in die Charta der Grundrechte aufzunehmen; fordert, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe k AEUV durch „gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und den Schutz der menschlichen Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte“ zu ersetzen;

22. fordert die Aufnahme des Klimaziels in Artikel 37 der Charta der Grundrechte;

23. fordert, dass Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden;

Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

24. bekräftigt die Ziele und allgemeinen Grundsätze, auf denen die gemeinsame Politik in den Bereichen Grenzen, Asyl und Einwanderung in den Verträgen beruht, wie die Freizügigkeit ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und effizientes gemeinsames Grenzmanagement gemäß Artikel 67, Artikel 77 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, die Nichtzurückweisung gemäß Artikel 78 Absatz 1 AEUV, die gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die Bekämpfung von irregulärer Migration und Menschenhandel oder der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 80 AEUV, die als ergänzende Rechtsgrundlagen für Rechtsvorschriften im Rahmen dieses Vertragskapitels herangezogen werden sollten;

25. ist der Ansicht, dass diese eine solide Grundlage darstellen, um auf die Forderungen der Bürgerinnen und Bürger zu reagieren, die auf der Konferenz[7] zum Ausdruck gebracht wurden und zu denen die Stärkung der Rolle der EU in den Bereichen legale Migration, Asyl, Bekämpfung der irregulären Migration und des Menschenhandels, ordnungsgemäßes Management der Außengrenzen der Europäischen Union unter Achtung der Grundrechte sowie die Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems und die einheitliche Anwendung gemeinsamer Vorschriften über die Aufnahme von Migranten in allen Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Integrationspolitik in allen Mitgliedstaaten gehören;

26. betont jedoch, dass die Maßnahmen auf EU-Ebene hauptsächlich aufgrund des institutionellen Ungleichgewichts zwischen den Mitgesetzgebern nach wie vor unvollständig sind; empfiehlt daher, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren für alle Politikbereiche der Union im Zusammenhang mit Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung gilt, einschließlich für die Bewertung der Umsetzung dieser Politik (Artikel 70 AEUV); fordert, dass mehr Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilt werden, um die in Titel V Kapitel II AEUV festgelegten Ziele unter vollständiger Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu verfolgen, einschließlich Integrationsmaßnahmen, die derzeit ausgeschlossen sind, obwohl die Integration und Inklusion von Drittstaatsangehörigen grundlegend für die erfolgreiche Entwicklung gemeinsamer Regeln hinsichtlich deren Ankunft und Aufenthalt in der EU und ein zentraler Bestandteil der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist;

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit

27. ist der Auffassung, dass horizontale Legislativmaßnahmen zur Einführung von Grundsätzen, nach denen Mindeststandards im EU-Strafrecht festlegt werden, das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten stärken und somit zu einer effizienteren justiziellen Zusammenarbeit unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips führen würden; fordert die Einführung einer Zuständigkeit der Union in Artikel 82 AEUV zur Festlegung von Mindeststandards für Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme sowie von Mindeststandards für die Zulässigkeit von Beweismitteln, unter voller Achtung des Rechts auf ein faires Verfahren im Strafprozess; fordert, dass die Verträge geändert werden, um die Rechtsprechung des EuGH zur Beschränkung der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen eines Mitgliedstaats in Ausnahmesituationen, in denen das Justizsystem dieses Mitgliedstaats systemische oder allgemeine Mängel aufweist, zu kodifizieren;

28. fordert eine stärkere Einbeziehung des Parlaments im Rahmen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV im Zusammenhang mit der Ermittlung neuer Bereiche besonders schwerer Verbrechen mit grenzüberschreitender Dimension; fordert, Umweltdelikte, Hassverbrechen und Hassreden sowie geschlechtsspezifische Gewalt in die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension aufzunehmen.

[7] Empfehlungen Nr. 41 bis 45, siehe https://www.europarl.europa.eu/resources/library/media/20220509RES29121/20220509RES29121.pdf.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	6.2.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 –: 18 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Konstantinos Arvanitis, Katarina Barley, Theresa Bielowski, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Annika Bruna, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Maria Grapini, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Patryk Jaki, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Erik Marquardt, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Paulo Rangel, Diana Riba i Giner, Isabel Santos, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Susanna Ceccardi, Gwendoline Delbos-Corfield, José Gusmão, Dietmar Köster, Alessandra Mussolini, Matjaž Nemec, Janina Ochojska, Anne-Sophie Pelletier, Thijs Reuten, Axel Voss
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Aurélia Beigneux, Milan Brglez, Katalin Cseh, Marie Dauchy, Paolo De Castro, José Manuel Fernandes, Tomasz Frankowski, Vlad Gheorghe, Martin Hojsík, Max Orville, Mounir Satouri

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

35	+
S&D	Katarina Barley, Milan Brglez, Paolo De Castro, Maria Grapini, Evin Incir, Łukasz Kohut, Dietmar Köster, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Theresa Bielowski, Matjaž Nemec, Thijs Reuten, Isabel Santos, Elena Yoncheva
Renew	Katalin Cseh, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Vlad Gheorghe, Martin Hojsík, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Max Orville, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu
Verts/ALE	Patrick Breyer, Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Mounir Satouri, Tineke Strik
The Left	Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Anne-Sophie Pelletier, Miguel Urbán Crespo

18	-
PPE	Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, José Manuel Fernandes, Tomasz Frankowski, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Alessandra Mussolini, Janina Ochojska, Paulo Rangel, Axel Voss, Javier Zarzalejos
ID	Aurélia Beigneux, Annika Bruna, Susanna Ceccardi, Marie Dauchy, Tom Vandendriessche
ECR	Patryk Jaki
NI	Milan Uhrík

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung